

Verband der Rentnerinnen und Rentner
der Pensionskasse Schaffhausen

Gegründet 27. Januar 1957

Statuten

Art. 1 – Namen, Sitz und Rechtspersönlichkeit

Unter dem Namen „Verband der Rentnerinnen und Rentner der Pensionskasse Schaffhausen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schaffhausen, nachstehend „Verband“ genannt.

Art. 2 – Zweck

- Wahrung der Interessen der Mitglieder durch Vertretungen in der Verwaltungskommission und in der Delegiertenversammlung der Pensionskasse Schaffhausen (PKSH)
- Abschluss eines Kollektiv-Unfallversicherungsvertrages mit einer Versicherungsgesellschaft
- Eingabe von Gesuchen an die zuständigen Instanzen
- Organisation von Anlässen.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 – Mitgliedschaft

Rentnerinnen und Rentner der PKSH können Mitglied des Verbandes werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Gesuchs. Das Neumitglied erhält die Statuten.

Die Mitgliedschaft erlischt

- aufgrund schriftlicher oder mündlicher Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres;

- nach erfolgloser Mahnung durch endgültigen Beschluss des Vorstandes wegen Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags;
- bei Tod des Mitglieds.

Art. 4 – Organe des Rentnerinnen- und Rentnerverbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Jahresversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5 – Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist oberstes Organ des Verbandes.

Die Einladung hierzu erfolgt spätestens 20 Tage vor deren Abhaltung durch Zirkular oder E-Mail mit Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt oder an der Jahresversammlung gestellt werden, gehen zur Prüfung an den Vorstand. Dieser hat an der nächsten Jahresversammlung Bericht zu erstatten.

Die Jahresversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt

offen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Anwesenden müssen Wahlen und/oder Abstimmungen geheim erfolgen.

Die Jahresversammlung hat folgende Pflichten und Rechte:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Dechargeerteilung an den Vorstand
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle, bestehend aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied
- Wahl der Verbandsvertretung in die Verwaltungskommission der PKS
- Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder in Angelegenheiten, die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages auf Antrag des Vorstandes
- Revision der Statuten

Art. 6 – Mitgliederversammlungen

können jederzeit einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf schriftliches Verlangen unter Angabe der gewünschten Traktanden von 50 Mitgliedern

Für Beschlüsse und Wahlen gelten die Bestimmungen über die Jahresversammlung.

Art. 7 – Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung der PKSH

An der Jahresversammlung im letzten Jahr der Amtsperiode werden die für den Verband im Organisationsreglement der PKSH vorgesehene Anzahl Delegierte für die nächste Amtsperiode gewählt. Die Delegierten sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Nachwahlen gemäss Organisationsreglement der PKSH werden durch den Vorstand durchgeführt.

Art. 8 – Vorstand

a) Wahl und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Aktuarin/dem Aktuar, der Kassierin/dem Kassier sowie einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Jahresversammlung wählt den Vorstand jeweils im letzten Jahr der Legislaturperiode auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Auf Antrag des Vorstandes kann sie nötigenfalls auch vor Ablauf der Amtsperiode Vorstandsmitglieder wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Jahresversammlung wählt die Präsidentin/den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

b) Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Verbandsleitung
- Verabschiedung des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten und der Jahresrechnung zuhanden der Jahresversammlung
- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Organisation von Mitgliederanlässen
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Vorschlag der Verbandsvertretung in die Verwaltungskommission der PKS an die Jahresversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren

c) Vergütung

Für ihre Tätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder eine vom Vorstand festzusetzende jährliche Vergütung sowie ein Sitzungsgeld. Der Gesamtbetrag der Auszahlungen ist im Jahresbudget und in der Jahresrechnung aufzuführen. Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 9 – Präsidentin/ Präsident

- führt den Vorsitz an den Vorstandssitzungen und an den Jahres- und Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn die Vizepräsidentin/der Vizepräsident
- verfasst den Jahresbericht
- hat Stichentscheid bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit
- zeichnet rechtsverbindlich mit der Aktuarin/dem Aktuar, gegebenenfalls mit der Kassierin/dem Kassier bei wichtigen Dokumenten, wie Verträgen und Gesuchen an die Behörden. Im Verhinderungsfalle zeichnet die Vizepräsidentin/der Vizepräsident in Vertretung

- führt Einzelunterschrift in Korrespondenz mit Mitgliedern und in Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen

Art. 10 – Aktuarin/ Aktuar

- führt das Protokoll der Vorstandssitzungen sowie der Jahres- und Mitgliederversammlungen
- erledigt die Verbandskorrespondenz im Auftrag des Vorstandes oder der Präsidentin/des Präsidenten
- führt Kollektivunterschrift mit der Präsidentin/dem Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Verträge
- führt Einzelunterschrift für Protokolle und Mitgliederkorrespondenz

Art. 11 – Kassierin/ Kassier

- führt die Verbandsbuchhaltung und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und das Budget
- führt Einzelunterschrift im Verkehr mit den Geldinstituten und Korrespondenzen mit den Mitgliedern
- führt Kollektivunterschrift mit der Präsidentin/dem Präsidenten bei grösseren Geldanlagen
- überwacht die Bezahlung der jährlichen Mitgliederbeiträge und erledigt das Mahnwesen

Art. 12 – Revisionsstelle

- prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung Bericht und Empfehlung zur Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung

- die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Jahresversammlung auf vier Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar

Art. 13 – Finanzen

- Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zinsen aus dem Verbandsvermögen.
- Die Ausgaben entstehen durch Verwaltungsspesen, Drucksachen, Vergütungen an den Vorstand und Beiträgen an Mitgliederanlässe gemäss Entscheid des Vorstandes.
- Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes von der Jahresversammlung festgesetzt.

Art. 14 – Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit revidiert werden. Änderungen bedürfen einer Begründung und der Genehmigung von zwei Dritteln der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 15 – Auflösung des Rentnerverbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung dazu hat mindestens drei Monate vor deren Abhaltung zu erfolgen. Zur Beschlussfassung für die Auflösung bedarf es einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung ist das nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen noch vorhandene Vermögen unter Angabe der Zweckbestimmung der „Pro Senectute“ zu überweisen.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen und die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Der Vorstand führt die Liquidation entsprechend durch.

Art. 16 - Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Jahresversammlung vom 20. April 2017 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 27. Mai 1982.

Schaffhausen, 20. April 2017

VERBAND DER RENTNERINNEN UND RENTNER DER
PENSIONSKASSE SCHAFFHAUSEN

Der Präsident

Alfred Schweizer

Die Aktuarin

Lotti Stüssi